



**Conférence Suisse des Délégués à l'Intégration
Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten
Conferenza Svizzera dei delegati all'integrazione**

Herr Vincenzo Mascioli
Chef Direktionsbereich Internationales
Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Per Mail an: diana.coban@sem.admin.ch und sacha.schenker@sem.admin.ch

Bern, 18. August 2023

Kontaktpersonen: Nina Gilgen, Co-Präsidentin KID
Telefon: 043 259 25 29 / Mail: nina.gilgen@ji.zh.ch

Regina Bühlmann, Geschäftsführung KID
Telefon: 031 320 30 07 / Mail: r.buehlmann@kdk.ch

Konsultation zum Umsetzungskonzept «Aufhebung Schutzstatus S - Verfahren und Rückkehr»: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der zweiten Konsultation zum Umsetzungskonzept «Aufhebung Schutzstatus S – Verfahren und Rückkehr».

Generelle Kommentare

Die Konferenz der Integrationsdelegierten (KID) begrüsst das vorliegende Konzept. Es enthält detaillierte Überlegungen zu den wesentlichen rechtlichen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Fragen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Schutzstatus S und bietet somit eine gute Grundlage für spätere Beschlüsse auf politischer Ebene. Zu begrüssen sind auch die weiteren Vorgehensschritte, namentlich, dass die vorliegenden Empfehlungen zum konkreten Zeitpunkt der Aufhebung des Schutzstatus S nochmals auf ihre Umsetzbarkeit hin untersucht und gegebenenfalls angepasst werden sollen.

Aufgrund des erwarteten erheblichen Aufwands für die diversen operativen Umsetzungsarbeiten, der u.a. bei den Kantonen, Städten und Gemeinden anfallen wird, ist eine ordentliche Konsultation der Kantonsregierungen vor der Aufhebung des Schutzstatus S unerlässlich. Auch sollte die Frist für die Vorankündigung der Aufhebung des Schutzstatus S mindestens 6 Monate betragen, damit die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten getroffen werden können.

Das Konzept stützt sich auf die Annahme, dass der Schutzstatus S zwei bis drei Jahre nach Kriegsbeginn aufgehoben wird, also im Zeitraum von 2024/2025. Mit dem Programm S (Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S), welches bis am 4. März 2024 befristet ist, wurden finanzielle Mittel für Integrationsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S bereitgestellt. Die Kantone sind aktuell daran, die Integrationsbemühungen zu intensivieren, insbesondere im Bereich der Ausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie der Arbeitsintegration und weiterhin in der Sprachförderung.

Da mit fortschreitender Kriegsdauer mit einer längeren (und zeitlich nicht absehbaren) Dauer des Schutzstatus S zu rechnen ist, wird dem Integrationsaspekt trotz der gesetzlich vorgesehenen Rückkehrorientierung eine zunehmende Bedeutung zukommen (siehe auch Bericht der Evaluationsgruppe Status S vom 26. Juni 2023).

Aus integrationspolitischer Sicht ist es deshalb wichtig, dass die Kommunikation der Nicht-Aufhebung des Schutzstatus und der Verlängerung des Programms S möglichst frühzeitig erfolgt, um den Geflüchteten eine kurz- und mittelfristige Perspektive zu geben. Mit der frühzeitigen Bekanntgabe der Verlängerung kann verhindert werden, dass die Motivation für Integrationsbemühungen stark abnimmt. Darüber hinaus regt die KID an zu klären, wie Personen mit Schutzstatus S im dritten Jahr über Integrationsleistungen (z. B. Arbeitsmarktintegration, Sprachstand) ein weitergehendes Aufenthaltsrecht erlangen können. Das bedeutet, dass eine Verknüpfung zwischen den Integrationsleistungen mit der Aussicht auf ein langfristiges Aufenthaltsrecht geprüft werden sollte (siehe auch die Bemerkungen zum Verfahren im Bereich AIG und AsylG weiter unten).

Aus fachlicher Sicht bleibt es das Ziel, dass die Geflüchteten während ihres Aufenthalts in der Schweiz in die Lage versetzt werden, ihre Eigenverantwortung wahrzunehmen, ihre fachlichen Fähigkeiten und Kompetenzen mit Blick auf eine Rückkehr zu erhalten oder bei einem längeren Verbleib ihren Lebensunterhalt in der Schweiz selbständig zu verdienen. Ausbildung und Arbeitsmarktintegration können durchaus auch im Sinne der Förderung einer produktiven Rückkehrfähigkeit genutzt werden.

In diesem Zusammenhang ist die im Basisszenario skizzierte **Aufhebung des Schutzstatus S per Frühjahr 2024**, auch wenn es sich um ein fiktives Szenario handelt, aus kommunikativer Sicht problematisch und sollte angepasst werden. Aufgrund der aktuellen Faktenlage zum Kriegsgeschehen und den notwendigen Abstimmungsarbeiten mit der EU und den ukrainischen Behörden ist dieses Szenario höchst unwahrscheinlich. Für die weitere Kommunikationsarbeit wäre es empfehlenswert, durchgehend von einem Szenario zu sprechen, das als Arbeitshypothese von einer möglichen Aufhebung im Zeitraum 2024/2025 ausgeht.

Im Rahmen der KIP-Programme haben die Integrationsfachstellen einen Informations- und Beratungsauftrag. Zudem empfiehlt das SEM den Kantonen, auch Personen mit Schutzstatus S in das System der durchgehenden, individuellen Fallführung nach IAS aufzunehmen. Im Zusammenhang mit der Aufhebung des Schutzstatus S wird der Informationsbedarf der Geflüchteten und der Bevölkerung sehr gross sein. Die Erarbeitung eines separaten Kommunikationskonzepts mit einer klaren Aufgabenteilung ist daher zu begrüssen. Die Funktion der in vielen Kantonen eingeführten Fallführung ist dabei gebührend zu berücksichtigen.

Spezifische Kommentare Umsetzungskonzept Verfahren

Rechtsstellung nach Aufhebung des vorübergehenden Schutzes – Nothilfe (3.1.4)

Bereits ab Rechtskraft der Wegweisungsverfügung und nicht erst nach Ablauf der Ausreisefrist werden bedürftige Personen nur noch mit Nothilfe und nicht mit Sozialhilfe bzw. Asylfürsorge unterstützt. Die KID begrüsst es ausdrücklich, dass das Konzept hinsichtlich der Personengruppe der jungen Erwachsenen dahingehend angepasst wurde, dass diese, falls notwendig, bis zum Ende der beruflichen Ausbildung weiterhin Sozialhilfe/Asylfürsorge erhalten sollen.

Diese Regelung sollte auch für weitere Personenkategorien zur Anwendung gelangen, insbesondere für Familien mit Kindern. Die Rückstufung im Unterstützungsstandard würde in vielen Fällen zu Wohnorts-

wechseln und damit schulischen Wechseln führen und vermehrt auch Umplatzierungen in Kollektivunterkünften bedeuten. Dies ist aus kinderrechtlicher Sicht nicht angemessen, würde zu erheblichen Mehrfachbelastungen der Betroffenen führen und den bereits sehr anspruchsvollen Rückkehrprozess erschweren. Zudem wäre es ein enormer Mehraufwand für alle involvierten Akteurinnen und Akteure.

Ausbildung und Erwerbstätigkeit (3.2.2.3.3)

Personen mit Schutzstatus S sollen analog wie Personen mit abgelehntem Asylgesuch bis zum Ablauf der Ausreisefrist eine Erwerbstätigkeit ausüben können. Aus Sicht der KID müsste auch der Besuch von Bildungsangeboten und Angeboten im Rahmen der Integrationsförderung bis zum Ablauf der Ausreisefrist möglich sein. Zumindest muss bei Bekanntgabe der Aufhebung des Schutzstatus S gewährleistet werden, dass bereits begonnene (und damit bereits bezahlte) Bildungs- und Arbeitsintegrationsangebote regulär beendet werden können.

Ausreisefristen (3.2.3)

Die empfohlene mittlere Ausreisefrist von 6–9 Monaten, die für alle einheitlich gelten soll, ist grundsätzlich angemessen, sofern die Ausnahmeregelungen, wie im Kapitel der Spezialfälle (4.2.4) beschrieben, noch konkretisiert werden. Begrüsst wird auch, dass die Ausreisefrist mit dem Ende des Schul-/Studienjahrs abgeglichen werden soll: Es ist wichtig, dass Schülerinnen und Schüler bzw. Studentinnen und Studenten ihr in der Schweiz begonnenes Schul-/Studienjahr abschliessen können. Dies ist sowohl für die schulpflichtigen Kinder als auch für die betroffenen Schulen/Klassen von grosser Bedeutung.

Von grosser Bedeutung für eine allseits glaubwürdige Integrationspolitik ist die Ausnahmeregelung für Berufslernende. Allerdings ist diese Personengruppe bezüglich des anvisierten Ziels zu eng gefasst.

Mit der Möglichkeit, die Ausreisefrist bis zum Ende der Ausbildung zu verlängern, soll den Lernenden einerseits die Chance gegeben werden, einen Abschluss und damit auch nach der Ausreise bessere Zukunftsperspektiven zu erreichen. Andererseits soll damit dem berechtigten Anliegen der willigen Arbeitgebenden, Lehrverhältnisse nicht nur beginnen, sondern auch zum Abschluss führen zu können Rechnung getragen werden. Dies nicht nur aus humanitären Gründen, sondern durchaus auch aus ökonomischen, da die Investitionen der Lehrbetriebe in die Lernenden zu Beginn der Lehrzeit hoch sind, sich aber in der Regel ab etwa der Mitte der Lehrzeit zu lohnen beginnen. Die Lehrbetriebe erwarten somit für ihren Goodwill auch einen legitimen Return on Investment.

Da der Bund die Kantone und die Öffentlichkeit schon sehr früh darüber informiert hat, dass unter anderem auch der Weg der Integrationsvorlehre für Personen mit Schutzstatut S offensteht, ist absehbar bzw. kommt es bereits vor, dass auch über 25-Jährige eine Lehrstelle antreten. Da aus beiden oben aufgeführten Gründen nicht einzusehen ist, weshalb ältere Lehrlinge ihr Lehre nicht regulär beenden können sollen, ist die Definition der Zielgruppe folglich auf alle Lehrverhältnisse auszuweiten.

In Bezug auf die Zukunftsperspektive sollte die Ausnahmeregelung für Berufslernende zudem auch auf Personen ausgeweitet werden, die weitere anerkannte Abschlüsse auf Sekundarstufe II oder im Tertiärbereich erlangen wollen (Maturitätszeugnis oder ein Bachelor-/Masterabschluss). Ein Rückwechsel in ein anderes Maturitäts- oder Studiensystem kann die weitere Bildungslaufbahn der Betroffenen massiv beeinträchtigen, dies nachdem sie oft mit grössten Anstrengungen die diversen Zugangshürden des Bildungssystems in der Schweiz bewältigt haben. Gut ausgebildete Personen werden auch dem Heimatland einen weitaus höheren Nutzen bringen als Halbausgebildete, die nichts Fertiges in der Hand haben.

Wichtig ist zudem, dass der Aufenthalt der Familienangehörigen (inkl. enge Bezugspersonen) von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine Berufslehre in der Schweiz abschliessen, möglichst rasch geklärt wird.

Verfahren im Bereich AIG und AsylG (3.3)

Im Umsetzungskonzept wird davon ausgegangen, dass nur ein kleiner Teil der erwerbstätigen Personen mit Schutzstatus S nach der Aufhebung des Schutzstatus die Voraussetzung für eine Zulassung im Rahmen der

Drittstaatenkontingente erfüllen wird (Art. 23 AIG). Andere Staaten haben in den letzten Jahren mit Blick auf den Fachkräftemangel gesetzliche Bestimmungen erlassen, die vereinfachte Zulassungsverfahren auch für Fachkräfte ohne Ausbildung ermöglichen, u.a. gibt es ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren in Deutschland. Es ist davon auszugehen, dass gerade in Deutschland für Personen mit vorübergehendem Schutz die Möglichkeit für ein erleichtertes Bleiberecht eingeführt wird. Die Schweiz sollte in Anbetracht der doch eher gut ausgebildeten Gruppe der Geflüchteten aus der Ukraine solche Optionen nicht zuletzt auch im eigenen (volkswirtschaftlichen) Interesse prüfen: Werden im Arbeitsmarkt gut integrierte Personen ausgewiesen, droht ein Vertrauensverlust seitens der Arbeitgeber und es ist zu erwarten, dass dies auch die Zusammenarbeit in der Arbeitsintegration im Allgemeinen, insb. von vorläufig Aufgenommenen, künftig erschweren wird.

Für Personen, die ins Asylverfahren eintreten, ist der ordentliche Verfahrensverlauf mit Unterbringung in den Zentren des Bundes vorgesehen. Aufgrund der bereits längeren Anwesenheit der Personen von zwei bis drei Jahren ist dieses Vorgehen nicht nachvollziehbar. Der Aufwand für die Unterbringung der Geflüchteten aus der Ukraine war sowohl für die Betroffenen als auch für die staatlichen Behörden enorm hoch und würde mit diesem Vorgehen nochmals unverhältnismässig steigen. Auch würden bereits erfolgreiche Integrationsprozesse auf diese Weise unterbrochen, was zu finanziellen Zusatzkosten führen würde. Die Teilnahme am Asylverfahren sollte auch sichergestellt werden können, wenn die antragsstellenden Personen bis zum Asylentscheid an ihrem angestammten Wohnort bleiben können.

Spezifische Kommentare Umsetzungskonzept Rückkehr

Die Lancierung des Länderprogramms Ukraine für die Ausgestaltung des Rückkehrangebots wird begrüsst. Die KID spricht sich jedoch gegen das degressive Modell der Rückkehrhilfen aus. Der Entscheid für den passenden Zeitpunkt der Ausreise ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, die teilweise ausserhalb der Kontrolle der betroffenen Personen sind. Deshalb sollte im Sinne der Gleichbehandlung ein einheitlicher Pauschalbetrag ausbezahlt werden.

Weiteres Vorgehen

Angesichts der grossen Betroffenheit und der fachlichen Kompetenz in wesentlichen Fragen gehen wir davon aus, dass die KID bei allen weiteren Arbeiten zu dieser Thematik jeweils verbindlich und ohne Zeitverzug miteinbezogen wird.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Integrationsdelegierten



Nina Gilgen
Co-Präsidentin



Giuseppina Greco
Co-Präsidentin